

Ein Beispiel von Misswirtschaft

Autor(en): **Stirnemann, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837993>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

61. Jahrgang
Nr. 9 1. September 1964

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.–
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Ein Beispiel von Mißwirtschaft

Von FRITZ STIRNIMANN

Vor etlichen Jahren wurde uns durch eine Taubstummten-Fürsorgerin ein «hoffnungsloser» Fall zur Hilfe empfohlen.

Es handelte sich um ein taubstummes Ehepaar mit 3 kleinen Kindern, beide etwa 30jährig, der Mann ohne Hörrest und mit nur kleinem Wortschatz (schriftdeutsch), die Frau hingegen mit Hörrest und einem bedeutend größeren Wortschatz. Die 3 Kinder, normal hörend, 2 Knaben und 1 Mädchen, waren damals 5, 3 und 2 Jahre alt.

Der Mann hatte keine Berufslehre hinter sich. Er betätigte sich als Gärtnergehilfe, wegen Streitigkeiten mit Mitarbeitern hie und da wieder als Arbeiter in einer Fabrik oder sonstwo. Der damalige Stundenlohn betrug Fr. 2.50, so daß man mit einem Einkommen von rund Fr. 500.– bei einer Miete von damals Fr. 150.– (Genossenschaftseinfamilienhaus) rechnen konnte, das heißt, sofern sich S. überhaupt bequemte, regelmäßig seiner Arbeit nachzugehen.

Bei Aufnahme des Falles betrug die Barschaft der Petenten Fr. 1.70, und an etwa 20 Gläubiger sollten rund Fr. 2500.– abgetragen werden. Die eingegangenen monatlichen Abzahlungsverpflichtungen der Petenten waren äußerst hoch, so daß – nach Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen – für den Lebensunterhalt nichts mehr übriggeblieben wäre.

Schon bei der Feststellung der vorhandenen Schulden zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten. Es bestand eine Mietschuld für 4 Monate bei der Wohngenossenschaft; daneben traten immer wieder neue Gläubiger auf, mit denen wir verhandeln mußten, um nicht dauernd mit weiteren Betreibungen rechnen zu müssen. Die Ehegatten zeigten sich uneinsichtig, auch gleichgültig, so daß diesbezügliche Verwarnungen anfänglich keinen Erfolg hatten. Auch die Schulden waren teilweise abnormer Art. So lief beispielsweise eine Betreibung für Fr. 250.– von einem Tierspital, bei

welchem die Eheleute eine Katze kastrieren ließen, die sie nicht mehr abholten; auf Mahnungen wurde nicht reagiert. Man bezahlte weder die Miete noch Krankenkassenprämien, Verbandsbeiträge usw. Zu Weihnachten kauften die Ehegatten den Kindern planlos Spielsachen auf Abzahlung, ohne sich über die eingegangenen Verpflichtungen Gedanken zu machen. Als Beispiel der Einsichtslosigkeit der Frau sei folgendes kurz erwähnt: Die Frau begab sich in die Stadt, sah in einem Schaufenster eine schöne Damenuhr, konnte diese mit einer Anzahlung von Fr. 10.– und der Verpflichtung zu 24 Monatsraten kaufen und begab sich mit ihrem Kauf nach Hause. Infolge einer ungeschickten Bewegung beim Aufziehen der Uhr fiel diese zu Boden. Suchend trat Frau S. darauf und zertrümmerte sie dermaßen, daß sie nicht mehr reparaturfähig war. Offenbar nicht sehr unglücklich über den angerichteten Schaden, begab sich die Frau am gleichen Tage nochmals in die Stadt und kaufte im gleichen Geschäft und zu den gleichen Bedingungen, wiederum mit einer Anzahlung von Fr. 10.–, eine gleiche Uhr. Bei ihrer Uneinsichtigkeit war sie nun im Glauben, nur einer Abzahlungsverpflichtung nachkommen zu müssen, weil sie «nur eine» brauchbare Uhr besaß und die erste im Kehrichteimer ihren Platz gefunden hatte.

Da es sich um junge, kräftige und körperlich gesunde Leute handelte, war es unsere Aufgabe, zu versuchen, diese beiden durch intensive Fürsorge und vor allem durch Erziehung zu einem späteren Zeitpunkt von der Armenpflege loszulösen. Eine Lohnverwaltung erschien uns in diesem Fall unumgänglich. Der Mann weigerte sich anfänglich hartnäckig, einer solchen Maßnahme zuzustimmen. Um eine Exmission bei der Wohngenossenschaft zu verhüten, bezahlten wir vorerst die rückständigen Mieten und garantierten auf längere Zeit für den regelmäßigen Eingang derselben sowie für die Übernahme der verlangten Anteilscheine der Genossenschaft. Ferner baten wir das Elektrizitätswerk, nach Bezahlung der Rückstände, um sofortigen Einbau eines Münzautomaten, damit nicht neue EW-Schulden mit nachfolgender Drohung der Blockierung des Stromes entstehen konnten.

Die Auszahlungen der Unterstützung zum Lebensunterhalt wurden probeweise 14täglich ins Auge gefaßt, doch mußten wir bald feststellen, daß die Frau die für diese Zeit vorhandenen wohl bescheidenen Mittel nicht einzuteilen in der Lage war. Durch die Taubstumm-Fürsorgerin hatten wir erfahren, daß die Frau jeweils vor ihrer Vorsprache bei der Armenpflege kleinere Darlehen von je Fr. 2.– bis Fr. 5.– bei anderen Taubstummen aufnahm, um sie dann nur schleppend und in sehr kleinen Beträgen zurückzuzahlen. Zwangsläufig erhielt die Frau in der Folge nur für wenige Tage die Unterstützung zum Lebensunterhalt. Bei jeder Vorsprache versuchten wir, sie zu einer vernünftigen Lebensweise anzuhalten und sie auch in bezug auf die Erziehung der Kinder zu beeinflussen. Bei diesen Gesprächen klagte die Frau unter anderem, daß der Mann die äußerst wilden und unfolgsamen Kinder verwöhne und dadurch eine vernünftige Erziehung verhindere. Die Kinder gaben in der ganzen Umgebung der Wohngenossenschaft dauernd zu begründeten Klagen Anlaß, so daß wir der Frau zu erklären versuchten, sie müsse sich in Erziehungsfragen mit ihrem Manne einigen und vor allem vor den Kindern keine Uneinigkeit in bezug auf Erziehung sichtbar werden lassen. Bei der nächsten Vorsprache meldete die Frau freudig, daß sie nun einig seien. Wenn sie die Kinder verprügeln, dann schlage der Mann auch drein . . . Es wurde der Frau auch zugesprochen, an schönen Sonntagen mit den Kindern in den nahen Wald zu spazieren und ein Picknick mitzunehmen. Später erhielten wir die Auskunft, daß sie den Rat befolgt habe und mit den Kindern von ihrem Wohnort aus (einem Vorort der Stadt) auf einen Platz mitten in der Stadt spaziert sei und dort eine Verpflegung eingenommen habe.

Als sich die Leute sehr schlecht aufführten, wurde ihnen vor Augen geführt, daß man die Möglichkeit habe, auf eine Heimschaffung in ländliche Verhältnisse zu dringen, wenn sie nicht imstande seien, sich trotz aller Fürsorge in die städtischen Verhältnisse einzufügen.

Der Mann war sehr eitel und in gewisser Hinsicht auch anspruchsvoll. Schenkte man seinen Wünschen keine Beachtung, zeigte er sich trotzig, so daß man immer danach trachten mußte, ihm irgendwie entgegenzukommen oder bei Ablehnungen denkbar vorsichtig zu sein. Da er noch nach Feierabend Gartenarbeiten ausführte und dieses Geld behalten durfte, haben wir ihm von seinem durch uns verwalteten Lohn kein zusätzliches Taschengeld ausbezahlt. Seinen Nebenverdienst verwendete er ausschließlich zur Anschaffung von Hemden und Krawatten. So berichtete unter anderem eine Fürsorgerin, daß der Mann über mehr als 20 schöne Hemden und etwa 50 Krawatten verfüge. Der schlaue S. meldete sich – was wir erst nachher feststellen konnten – oft 2 bis 3 Tage krank, arbeitete aber in dieser Zeit auf eigene Rechnung als Gärtner, um sich auf diese Weise ein höheres Taschengeld zu ergattern. Da er für Gartenarbeiten sehr geschickt war, zog es ihn im Sommer immer wieder zu dieser Arbeit. Überall aber bereitete er den Arbeitgebern seiner Schuldenwirtschaft wegen Schwierigkeiten. Wir haben, wo immer es möglich war, die Gläubiger um Rücksicht ersucht und haben sie zum Teil auch mit reduzierten Forderungen sukzessive abfinden können. Die Anschaffung eines Radios mußte als sinnlos bezeichnet werden, da das Ehepaar taubstumm war. Der Kauf eines nicht notwendigen Mixers erschwerte uns weiterhin die Sanierung. Beide Anschaffungen zeigten, daß sich die Ehegatten über die Zweckmäßigkeit dieser Käufe keine Rechenschaft gegeben hatten.

Schließlich gelang es uns nach etwa 3 Jahren, S. auf Probe als Hilfgärtner bei der Gemeinde unterzubringen. 1 ½ Jahre lang führten wir den Fall konkordatisch, da wir auf die Taubheit der Ehegatten Rücksicht genommen hatten. Nachdem sie uns aber dauernd Schwierigkeiten bereiteten und – entgegen unseren strikten Weisungen – 2 neue Abzahlungsverträge unterschrieben hatten, beantragten wir bei der heimatlichen Armenpflege die Außerkonkordatsstellung wegen Mißwirtschaft. Auch die verheimlichten Einnahmen bei angeblicher Krankheit hatten uns zum Antrag auf Außerkonkordatsstellung bewogen.

Nach 4 Jahren intensiver Fürsorgearbeit, Lohnverwaltung, auch Inanspruchnahme eines privaten Fonds von Fr. 500.– und nach Anstellung des Mannes bei seiner Wohngemeinde als Hilfgärtner konnten wir dem Wunsche S. um Aufhebung der Lohnverwaltung entsprechen. Er hat sich dann dahin ausgedrückt, uns nie mehr Mühe verursachen zu wollen und hat auch eingesehen, daß wir es gut mit ihm gemeint haben. S. hat uns aus Dankbarkeit für die erhaltene Hilfe während den ersten 3 Monaten nach direktem Lohnbezug je Fr. 50.– freiwillig rückerstattet.

Wir haben uns seit 3 Jahren nicht mehr mit der Familie S. zu befassen. Begreiflicherweise sind die vitalen und schlecht erzogenen Kinder in der Nachbarschaft nicht gern gesehen und geben auch weiterhin hie und da zu Klagen Anlaß.